



**Vereinbarung zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII**

(Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

zwischen dem

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart

Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart

(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und

Träger Name

Straße, PLZ Stuttgart

(im Folgenden „Träger der freien Jugendhilfe“ genannt)

Aufgrund von Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. 2011, S. 2975), sowie Veränderungen durch das KJSG vom 10.6.2021 (BGBl. 2021 I, 1444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. 2021 I S. 2824) wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 72a Abs.1 SGB VIII (siehe Anlage 1) schreibt vor, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist (siehe Anlage 5).

Vorliegen Vereinbarung regelt, dass nach Abs. 2 keine hauptamtlichen und nach Abs. 4 keine neben- und ehrenamtliche Personen, die nach oben benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, beschäftigt werden.

Die Personen nach Abs. 4 nehmen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr und haben dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche zu beaufsichtigen, zu betreuen, zu erziehen oder auszubilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen.

Diese Vereinbarung regelt, bei welchen Tätigkeiten der Neben- oder Ehrenamtlichen des Trägers der freien Jugendhilfe es sich aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen um sogenannte qualifizierte Kontakte handelt, welche nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausgeübt werden dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und sein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger der freien Jugendhilfe Angebote der Jugendhilfe entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden (siehe Anlage 1).

3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Jugendamt auf einem gesonderten Anhang schriftlich (Anlage 2) die Tätigkeiten, für welche aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden

Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Entscheidung im konkreten Einzelfall, wann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, trifft immer der Träger der freien Jugendhilfe (siehe Empfehlungen in Anlage 3).

Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 4).

4. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 6). Alternativ kann ein erweitertes Führungszeugnis beim Jugendamt Stuttgart vorgelegt werden.¹

Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen (siehe Anlage 7). Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird ab 16 Jahren empfohlen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen anderen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.

5. Alle ehrenamtlich tätigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durchführen, unterzeichnen nach einem entsprechenden Informationsaustausch eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 8). Sollte eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, reicht die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung aus.

6. Die Regelungen der Datenschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (siehe Anlage 1) wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

¹ Kontakt: schutzauftrag@stuttgart.de

7. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger der freien Jugendhilfe in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

8. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mit Abschluss dieser Vereinbarung tritt die bisher gültige Vereinbarung außer Kraft.

9. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt. Gesetzliche Änderungen berühren die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht. Das SGB VIII liegt der Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Stuttgart, den

(Ort, Datum)

Dr. Susanne Heynen
Leiterin Jugendamt Stuttgart

(Träger der freien Jugendhilfe)
Vorstand

Anlagen

- Anlage 1: Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Inhalt der Paragraphen
Anlage 2: Benennung der Tätigkeiten, bei denen dem Träger der freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist
Anlage 3: Empfehlungen und Beispiele für die Vorlage eines Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und einer Selbstverpflichtungserklärung (SVE)
Anlage 4: Prüfschema für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen (*Muster*)
Anlage 5: Strafgesetzbuch (StGB) – Bedeutung der Paragraphen
Anlage 6: Dokumentationsblatt – zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse (*Muster*)
Anlage 7: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (*Muster*)
Anlage 8: Selbstverpflichtungserklärung für in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen (*Muster*)
Anlage 9: Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII
(*Beschreibung der Vereinbarungsinhalte*)

Exemplar zum Verbleib beim

- Freien Träger der Jugendhilfe
 Jugendamt, 51-AL-02QQ